

2662 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung

Der gegenständliche österreichisch-jugoslawische Auslieferungsvertrag enthält eine grundsätzliche Verpflichtung zur Auslieferung zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von gerichtlichen Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen. Die Auslieferung wird primär nur wegen einer Handlung stattfinden, die nach dem Recht beider Vertragsstaaten mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder mit strengerer Strafe bedroht ist. Handlungen überwiegend politischen Charakters wurden von einer Auslieferung ausgeschlossen. Die Auslieferung soll auch dann nicht bewilligt werden, wenn die Person, deren Auslieferung begehrt wird, im ersuchten Staat Asyl genießt. Ebenso ist eine Auslieferung ausgeschlossen bei militärischen oder fiskalischen strafbaren Handlungen. Vereinbart wurde auch im Falle einer Auslieferung die Unzulässigkeit der Verhängung der Todesstrafe oder deren Vollstreckung.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Auslieferungsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 02 22

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann